Bundesministerium
Bildung, Wissenschaft
und Forschung

Pädagogik-Paket 2018

FAQs Mittelschule

Allgemein

Haben die Bestimmungen zur Mittelschule ab 1.9.2020 auf allen Schulstufen Gültigkeit oder treten diese aufsteigend in Kraft?

Mit Ausnahme der Einrichtung von dauerhaften Gruppen ab der 6. Schulstufe in Deutsch, Erste lebende Fremdsprache und Mathematik sind alle Änderungen in allen Klassen mit dem Schuljahr 2020/21 umzusetzen.
Dauerhafte Schüler/innengruppen können in den differenzierten Pflichtgegenständen **schulautonom** ab der 6. Schulstufe gebildet werden. Die Einrichtung dauerhafter Gruppen kann sich dabei, je nach Bedarfslage am Standort, auch auf einzelne Schulstufen bzw. auf einzelne differenzierte Pflichtgegenstände beschränken.

Braucht jeder Standort eine/n Lerndesigner/in? Kann eine Schulleitung eine/n Lerndesigner/in nominieren, der/die keine Ausbildung dazu hat?

Lerndesigner/innen haben eine zentrale Rolle an Mittelschulen übernommen. Sie stoßen forschungsbasierte fachbezogene und fächerübergreifende Unterrichtsentwicklung als Next Practice am Standort in kollegialen Prozessen professionell an. Sie orientieren sich als Lehrperson konsequent „lernseits“ des Unterrichts am Kompetenzerwerb der Schüler/innen und im Sinne von „Shared Leadership“ übernehmen sie als „Teacher Leader“ Verantwortung für einen Unterrichtsentwicklungsprozess im Kolleg/innenkreis.

Eine entsprechende Fortbildung ist daher unerlässlich. Sie wird seitens der Pädagogischen Hochschulen angeboten. Eine Nominierung als Lerndesigner/in ohne entsprechende Ausbildung durch die Schulleitung ist nicht zulässig.

Leistungsniveaus „Standard“ und „Standard AHS“

Im Zusammenhang mit den Leistungsniveaus „Standard“ und „Standard AHS“ sind unterschiedliche Begrifflichkeiten gebräuchlich. Gibt es hier Vorgaben bzw. Empfehlungen bzgl. des Wordings?

Die Bezeichnungen „Einstufung“, „Abstufung“, „Aufstufung“ und „Umstufung“ finden sich nicht in den gesetzlichen Grundlagen zur Mittelschule und sind zu vermeiden. Es wird empfohlen generell den Begriff „Zuordnung“ zu verwenden.

Wie überschneiden sich die Notenskalen der Leistungsniveaus „Standard AHS“ und „Standard“? Gibt es hier eine Art Prozentschlüssel?

Die Anforderungen des Leistungsniveaus „Standard“ sind so definiert, dass eine Beurteilung mit „Gut“ einer Beurteilung nach dem Leistungsniveau „Standard AHS“ mit „Genügend“ entspricht. Eine Beurteilung mit „Sehr gut“ nach dem Leistungsniveau „Standard“ bedeutet, dass **zumindest** die Anforderungen für eine Beurteilung mit „Befriedigend“ nach dem Leistungsniveau „Standard AHS“ erfüllt wurden. Selbstverständlich kann ein „Sehr gut“ im Leistungsniveau „Standard“ auch einem „Gut“ bzw. einem „Sehr gut“ im Leistungsniveau „Standard AHS“ entsprechen, wenn die für die Leistungsbeurteilung definierten Kriterien dafür erfüllt wurden. Umgekehrt entspricht eine Beurteilung mit „Nicht genügend“ nach dem Leistungsniveau „Standard AHS“ **bestenfalls** einer Beurteilung mit „Befriedigend“ nach dem Leistungsniveau „Standard“.
Prozentschlüssel gibt es nicht, das sieht die Leistungsbeurteilungsverordnung auch nicht vor.

Welche Kriterien gibt es für die Zuordnung von Schülerinnen/Schülern zum Leistungsniveau "Standard" bzw. "Standard AHS"?

Die Zuordnung zu den Leistungsniveaus hat eine Konferenz der Lehrerinnen und Lehrer vorzunehmen, die den entsprechenden Pflichtgegenstand unterrichten. Unterrichtet nur ein Lehrer/eine Lehrerin den Pflichtgegenstand, hat er oder sie die Zuordnung vorzunehmen. Die Zuordnung erfolgt auf Basis der Einschätzung der individuellen Leistungs- und Lernfähigkeit der Schülerin oder des Schülers. Wird die Schülerin bzw. der Schüler die Anforderungen des Leistungsniveaus „Standard AHS“ voraussichtlich erfüllen können, ist sie oder er dem Leistungsniveau „Standard AHS“ zuzuordnen. Die Anforderungen des Leistungsniveaus „Standard AHS“ entsprechen jenen der AHS-Unterstufe. Die Änderung der Zuordnung zum jeweiligen Leistungsniveaus ist während des Unterrichtsjahres jederzeit möglich. Eine Schülerin bzw. ein Schüler ist unverzüglich dem Leistungsniveau „Standard AHS“ zuzuordnen, wenn zu erwarten ist, dass er oder sie den erhöhten Anforderungen entsprechen wird. Der Wechsel der Zuordnung vom Leistungsniveau „Standard AHS“ zum Leistungsniveau „Standard“ ist dann vorzunehmen, wenn eine Schülerin/ein Schüler, trotz der nachweislichen Ausschöpfung aller möglichen Fördermaßnahmen, gemäß dem Leistungsniveau „Standard AHS“ mit „Nicht genügend zu beurteilen wäre.

Kann die Zuordnung zu einem Leistungsniveau in den differenzierten Pflichtgegenständen bereits am Ende der 5. Schulstufe erfolgen? Welche Noten entsprechen welchem Leistungsniveau?

Nein. Die Zuordnung zu einem Leistungsniveau ist zu Beginn der 6. Schulstufe, nach einem Beobachtungszeitraum von höchstens zwei Wochen, festzulegen. Schüler/innen, die dem Leistungsniveau „Standard" zugeordnet werden, sind berechtigt, sich innerhalb von 5 Tagen ab Bekanntgabe der Zuordnung für die Ablegung einer Aufnahmsprüfung ins Leistungsniveau „Standard AHS" anzumelden. Insbesondere aus diesem Grund ist es nicht vorgesehen, dass die Zuordnung bereits am Ende der 5. Schulstufe erfolgt.

Ausschlaggebend für die Zuordnung ist nicht das Jahreszeugnis der 5. Schulstufe, sondern die Einschätzung der unterrichtenden Lehrpersonen, ob eine Schülerin bzw. ein Schüler die Anforderungen des Leistungsniveaus „Standard AHS" erfüllen kann, oder nicht.

Wie kann die Zuordnung zu den Leistungsniveaus „Standard und „Standard AHS" im Schuljahr 2020/21 in der 7. und 8. Schulstufe erfolgen? Sind Schüler/innen, die im Schuljahr 2019/20 nach dem Bildungsziel der vertieften Allgemeinbildung beurteilt wurden, automatisch dem Leistungsniveau „Standard AHS" zuzuordnen?

Im Schuljahr 2020/21 erfolgt die Zuordnung zum Leistungsniveau „Standard" bzw. „Standard AHS" ab der 6. Schulstufe nach einem Beobachtungszeitraum von höchstens zwei Wochen. Schüler/innen, die im Schuljahr 2019/20 in der 7. Schulstufe nach den Anforderungen der grundlegenden Allgemeinbildung beurteilt wurden, werden in der Regel nach Ende des Beobachtungszeitraums dem Leistungsniveau „Standard" zuzuordnen sein, Schüler/innen, die nach den Anforderungen der vertieften Allgemeinbildung beurteilt wurden, dem Leistungsniveau „Standard AHS".

Die Zuordnung zum jeweils anderen Leistungsniveau soll während des Unterrichtsjahres lt. Gesetz unverzüglich erfolgen, wenn eine Änderung aufgrund der Leistungsentwicklung der Schülerin bzw. des Schülers angezeigt ist. Sind Zuordnungen zum anderen Leistungsniveau auch unmittelbar vor dem Ende eines Semesters vorzunehmen? Welche/r Lehrer/in beurteilt den Schüler/die Schülerin, wenn damit auch ein Wechsel zu einer anderen Gruppe verbunden ist?

Die Zuordnung zum jeweils anderen Leistungsniveau kann auch unmittelbar vor dem Ende eines Semesters erfolgen. Ist mit dem Wechsel der Zuordnung auch ein Wechsel der Lehrperson im jeweiligen Pflichtgegenstand verbunden, tauschen sich die involvierten Lehrpersonen auf Basis ihrer schriftlichen Aufzeichnungen bzgl. des Leistungsstandes der Schülerin oder des Schülers aus. Die Beurteilung erfolgt durch die Lehrperson, die zum Zeitpunkt der Beurteilung den Schüler bzw. die Schülerin unterrichtet.

Weiters zu beachten ist: Über Änderungen der Zuordnung für die nächste Schulstufe entscheidet die Klassenkonferenz

a) auf Antrag der unterrichtenden Lehrperson oder
b) auf einen spätestens vier Wochen vor Ende des Unterrichtsjahres gestellten Antrag des Schülers bzw. der Schülerin auf Zuordnung zum Leistungsniveau „Standard AHS“.

Wie erfolgt die Dokumentation der Zuordnung der Schüler/innen zu den beiden Leistungsniveaus? Wer ist dafür verantwortlich und wie wird der Überblick bewahrt?

Für die Dokumentation der Zuordnung der Schüler/innen zu den Leistungsniveaus „Standard“ und „Standard AHS“ sind die unterrichtenden Lehrpersonen verantwortlich. Sie dokumentieren sowohl die erste Zuordnung als auch allfällige Wechsel und bringen diese umgehend der Schulleitung zur Kenntnis. In Erinnerung wird gerufen, dass bei dauerhaft eingerichteten Gruppen entlang der Leistungsniveaus die Schulleitung über die Änderung der Zuordnung entscheidet, sofern damit auch ein Wechsel zu einer anderen Schüler/innengruppe verbunden ist. In diesen Fällen muss also die unterrichtende Lehrperson vorab einen entsprechenden Antrag stellen. Die Form der Dokumentation ist am Standort mit der Schulleitung abzustimmen.

Wer entscheidet, ob Schüler/innen mit „Genügend“ gemäß dem Leistungsniveau "Standard AHS" oder mit „Gut“ gemäß dem Leistungsniveau "Standard" beurteilt werden?

Schüler/innen sind nach dem Leistungsniveau zu beurteilen, dem sie zugeordnet sind und nach dem sie unterrichtet werden. Über die Zuordnung zu den Leistungsniveaus entscheidet

a) eine Konferenz der Lehrer/innen, die den entsprechenden Gegenstand unterrichten (erstmalige Zuordnung innerhalb des Beobachtungszeitraums von maximal 2 Wochen),
b) die unterrichtende Lehrperson bzw. im Falle eines damit verbundenen Gruppenwechsels die Schulleitung (während des Schuljahres) oder
c) die Klassenkonferenz (am Ende des Schuljahres für das kommende).

Eine Zuordnung zum Leistungsniveau „Standard AHS“ ist auch unterjährig unverzüglich in die Wege zu leiten, wenn der Schüler bzw. die Schülerin **stabil** Leistungen zeigt, die den Anforderungen des Leistungsniveaus „Standard AHS“ entsprechen. Ein Wechsel zum Leistungsniveau „Standard AHS“ ist pädagogisch jedenfalls dann angezeigt, wenn Schüler/innen im Zeugnis mit „Sehr gut“ bzw. „Gut“ im Leistungsniveau „Standard“ beurteilt werden.
Die Zuordnung zum Leistungsniveau „Standard“ darf nur dann erfolgen, wenn die Schülerin bzw. der Schüler auch nach Ausschöpfung aller möglichen Fördermaßnahmen gemäß den Anforderungen des Leistungsniveaus „Standard AHS“ mit „Nicht genügend“ zu beurteilen wäre bzw. beurteilt wurde. Sollte ein Schüler bzw. eine Schülerin nicht freiwillig an Fördermaßnahmen teilnehmen, ist eine Verpflichtung zur Teilnahme auszusprechen.

Gibt es eine schriftliche Vorlage für die Elterninformation über die Zuordnung zu den Leistungsniveaus?

Ja, sie wurde den Bildungsdirektionen vor Semesterende zur Verfügung gestellt.

Können sich Erziehungsberechtigte gegen die Zuordnung zum Leistungsniveau „Standard AHS" aussprechen bzw. können sie auf eine Beurteilung gemäß dem Leistungsniveau „Standard“ bestehen?

Nein. Schüler/innen sind nach dem Leistungsniveau zu beurteilen, dem sie zugeordnet sind. Über die Änderung der Zuordnung während des Unterrichtsjahres entscheidet die unterrichtende Lehrperson. Sofern der Unterricht in dauerhafter Gruppen entlang der Leistungsniveaus stattfindet und die Änderung der Zuordnung mit einem Wechsel zu einer anderen Schüler/innengruppe verbunden ist, entscheidet die Schulleitung auf Antrag der unterrichtenden Lehrperson. Über die Änderung der Zuordnung für das nächste Schuljahr entscheidet die Klassenkonferenz auf Antrag der unterrichtenden Lehrperson, wobei eine Zuordnung zum höheren Leistungsniveau auch auf Antrag der Schülerin bzw. des Schülers erfolgen kann. Dabei ist zu beachten, dass gegen die Entscheidung der Klassenkonferenz, wonach eine Schülerin oder ein Schüler auf der nächsten Schulstufe dem anderen Leistungsniveau zuzuordnen ist, ein Widerspruch zulässig ist (§ 71 Abs. 2 lit. e SchUG).

Wie ist der Umstieg von einer AHS in eine Mittelschule mit „Nicht genügend“ im Jahreszeugnis geregelt? Müssen Schüler/innen das Schuljahr wiederholen? Welchem Leistungsniveau sind sie zuzuordnen?

Aufsteigen in die 6. Schulstufe: Schülerinnen und Schüler, die die 5. Schulstufe an einer AHS besucht haben, können in die 6. Schulstufe einer Mittelschule übertreten, wenn das Jahreszeugnis in keinem Pflichtgegenstand ein „Nicht genügend“ ausweist. Im Falle einer Beurteilung mit „Nicht genügend“ in einem oder zwei Pflichtgegenständen sind sie berechtigt Wiederholungsprüfungen abzulegen. Bei mehr als zwei negativen Beurteilungen muss die Schulstufe wiederholt werden.
Die Zuordnung zu den Leistungsniveaus erfolgt, nach einem Beobachtungszeitraum von maximal 2 Wochen, durch eine Konferenz der den jeweiligen Pflichtgegenstand unterrichtenden Lehrer/innen.

Aufsteigen in die 7. bzw. 8. Schulstufe: Schülerinnen und Schüler der 6. oder 7. Schulstufe einer Mittelschule, die in leistungsdifferenzierten Pflichtgegenständen gemäß dem Leistungsniveau „Standard AHS“ unterrichtet und mit „Nicht genügend“ beurteilt wurden, sind berechtigt in die nächsthöhere Schulstufe aufzusteigen. Dort sind sie dem Leistungsniveau „Standard“ zuzuordnen. Schülerinnen und Schüler, die von einer allgemein bildenden höheren Schule in eine Mittelschule übertreten, sind so zu behandeln, als wären sie bisher nach den Anforderungen des

Leistungsniveaus „Standard AHS“ beurteilt worden. D.h. trotz Beurteilung(en) mit „Nicht genügend“ in jenen Pflichtgegenständen, die in der Mittelschule leistungsdifferenziert geführt werden, sind sie zum Aufstieg in die nächsthöhere Schulstufe berechtigt und werden dort dem Leistungsniveau „Standard“ zugeordnet. Bei der Beurteilung mit „Nicht genügend“ in einem oder zwei nicht differenzierten Pflichtgegenständen sind sie berechtigt Wiederholungsprüfungen abzulegen.

Ist die freiwillige Wiederholung einer Schulstufe mit einer Beurteilung mit „Nicht genügend“ im Leistungsniveau „Standard-AHS“ möglich? Falls ja, gilt das auch für die 8. Schulstufe?

Schüler/innen, die mit „Nicht genügend“ gemäß dem Leistungsniveau „Standard AHS“ beurteilt wurden, sind berechtigt in die nächste Schulstufe aufzusteigen. Die freiwillige Wiederholung einer Schulstufe ist während des gesamten Bildungsganges nur einmal möglich. Hierfür bedarf es eines Ansuchens der Schülerin bzw. des Schülers sowie der Zustimmung der Klassenkonferenz. Diese ist nur dann zu erteilen, wenn die Aufholung eines Leistungsrückstandes ermöglicht werden soll. Die freiwillige Wiederholung der 8. Schulstufe ist generell nicht möglich. Schüler/innen der 8. Schulstufe, die mit „Nicht genügend“ im Leistungsniveau „Standard AHS“ beurteilt wurden, sind jedoch berechtigt Wiederholungsprüfungen abzulegen.

Dauerhafte Schüler/innengruppen

Müssen dauerhafte Gruppen gebildet werden?

Nein. Die Bildung dauerhafter Schüler/innengruppen ergänzt in den leistungsdifferenzierten Pflichtgegenständen ab der 6. Schulstufe lediglich die bereits bislang bestehenden Möglichkeiten der Individualisierung und Differenzierung des Unterrichts. Ob dauerhafte Schüler/innengruppen gebildet werden, in welchen differenzierten Pflichtgegenständen und auf welchen Schulstufen dies ab der 6. Schulstufe der Fall ist, entscheidet die Schulleitung gemeinsam mit den Lehrpersonen ausschließlich auf Basis pädagogischer Überlegungen.

Soll bei der Einrichtung dauerhafter Schüler/innengruppen entlang der Leistungsniveaus „Standard“ und „Standard AHS“ angestrebt werden, dass die Gruppen annähernd gleich groß sind?

Nein. Die Zuordnung zu den Leistungsniveaus erfolgt ausschließlich auf Basis der Einschätzung der individuellen Leistungs- und Lernfähigkeit der Schülerin oder des Schülers. Organisatorische Überlegungen dürfen hierbei keine Rolle spielen.

Ist eine dauerhafte Einteilung in "Standard"-Klassen bzw. "Standard AHS"-Klassen (also in allen differenzierten Pflichtgegenständen) möglich?

Nein. Über die Einrichtung und Zusammensetzung dauerhafter Gruppen ist für jeden differenzierten Pflichtgegenstand gesondert zu entscheiden. Die Einrichtung von Klassen auf Basis der Zuordnung der Schüler/innen zu den Leistungsniveaus in den differenzierten Pflichtgegenständen ist nicht vorgesehen. Schüler/innen werden auch nicht zwangsläufig in allen Pflichtgegenständen dem gleichen Leistungsniveau zuzuordnen sein.

Wie kann man verhindern, dass die „Standard"-Gruppe „zurückbleibt" und die Durchlässigkeit zwischen den Leistungsniveaus nicht mehr gegeben ist, da ein Wechsel in das Leistungsniveau „Standard AHS" aufgrund des Rückstandes unrealistisch wird?

Es bedarf grundsätzlich einer klaren Kommunikation gegenüber den Schulleitungen, dass die Wiedereinführung starrer Leistungsgruppen nicht der Intention der Reformmaßnahmen im Pädagogik-Paket entspricht. Sollten sich dennoch Tendenzen in diese Richtung an einzelnen Standorten abzeichnen, hat die Behörde einzuschreiten und geeignete Maßnahmen im Bereich der Klassenzusammensetzung, der Lehrfächerverteilung oder auch im Rahmen der Personalentwicklung zu setzen, und entsprechende Fortbildungsmaßnahmen im Bereich der Schul-und Unterrichtsentwicklung zu veranlassen. Unterstützend zur Vermeidung von Entwicklungen in diese Richtung sind der Einsatz von Kompetenzrastern in den differenzierten Pflichtgegenständen, die Förderung der Teamarbeit am Standort sowie idente Leistungsfeststellungsmaßnahmen in beiden Gruppen.

Ist es auch bei dauerhafter Gruppenbildung möglich, dass zwei Lehrer/innen in einer Gruppe unterrichten (Teamteaching)?

Nein. Da nicht im heterogenen Verband unterrichtet wird, sind die Lehrpersonen in jeweils einer Gruppe einzusetzen. Die bisherige Möglichkeit der Differenzierung in Übungs- und Leistungskursen ist weiterhin gegeben. Bei dieser Maßnahme bleibt das Teamteaching in jenen Phasen aufrecht, in denen heterogen im Klassenverband gearbeitet wird.

Wie kann verhindert werden, dass als einzige pädagogische Fördermaßnahme "dauerhafte Schüler/innengruppen" implementiert werden?

Welche pädagogischen Fördermaßnahmen in den differenzierten Pflichtgegenständen zur Anwendung kommen, ist am Standort von der Schulleitung in Abstimmung mit den Lehrkräften nach pädagogischen Gesichtspunkten zu entscheiden. Sie sind dafür verantwortlich, jene Maßnahmen auszuwählen, die die Lernprozesse der Schüler/innen am besten fördern. Über die Ergebnisse der standardisierten Testungen, das in Planung befindliche 360 Grad Feedback oder das bereits im Rahmen von SQA eingeführte Instrument des Klassenfeedbacks kann die

pädagogischen Arbeit am Standort kontinuierlich evidenzbasiert evaluiert und, im Rahmen der Bilanz-und Zielvereinbarungsgespräche, mit den SQM analysiert und reflektiert werden. Daraus abgeleitete Erfordernisse in Hinblick auf pädagogische Maßnahmen oder Maßnahmen im Bereich der Personalentwicklung (im Sinne von Fortbildungsnotwendigkeiten) sind seitens der Schulleitung und der Lehrpersonen umzusetzen.

Wie ist die Supplierverpflichtung zu handhaben? Gibt es unterschiedliche Vorgangsweisen, wenn dauerhafte Schüler/innengruppen geführt werden bzw. die Schüler/innen gemeinsam im Klassenverband unterrichtet werden?

Die Supplierverpflichtung besteht unabhängig von der äußeren Organisation des Unterrichts. Bei der Einrichtung dauerhafter Gruppen muss sichergestellt werden, dass ausfallende Lehrpersonen in jeder Gruppe vertreten werden können.

Gibt es Möglichkeiten zur Bildung von temporären Kleingruppen mit verhaltensauffälligen Schülerinnen/Schülern?

Nein. Im Rahmen weiterer geplanter Reformmaßnahmen wird aber an dieser Thematik gearbeitet.

Aufgabenstellungen/Schularbeiten

Was sind komplexe Aufgabenstellungen?

Der Komplexitätsgrad einer Aufgabenstellung zeigt sich darin, welche Art der Denkleistungen die Aufgabenstellung von Schülerinnen und Schülern fordert und welche Wege der Auseinandersetzung mit der Aufgabenstellung Schülerinnen und Schüler beschreiten, um zu einer Lösung zu kommen. Einen Plan entwickeln, Daten und Belege verwenden, Lösungswege argumentieren sind komplexe Anforderungen und stellen somit einen höheren kognitiven Anspruch dar, als das Wiedergeben von Informationen und Fakten oder das Anwenden von einfachen Verfahren. Da komplexe Aufgabenstellungen das strategische und problemlösungsorientierte Denken fördern, sind im Unterricht auch Schülerinnen und Schüler, die dem Leistungsniveau „Standard“ zugeordnet sind, mit komplexen Aufgabenstellungen zu konfrontieren und bei deren Bearbeitung und Bewältigung zu unterstützen.

Müssen Aufgaben im Rahmen von Leistungsfeststellungen immer sowohl das Leistungsniveau "Standard" als auch das Leistungsniveau "Standard AHS" abdecken?

Ja. Aufgaben zur Leistungsfeststellung bilden eine wichtige Grundlage für die Leistungsbeurteilung. Es muss daher sichergestellt werden, dass durch die Bearbeitung der Aufgaben der Entwicklungsstand der Schülerinnen und Schüler erfasst und der Lern- und

Leistungsstand auf unterschiedlichen Niveaustufen abgebildet wird. Komplexe Aufgabenstellungen sind dafür besonders geeignet.

Ist es möglich für Schülerinnen und Schüler in beiden Leistungsniveaus Schularbeiten mit den gleichen Aufgaben zu geben?

Ja, sofern die Aufgaben das gesamte Leistungsspektrum abdecken.

Muss/soll es für alle Schüler/innen einheitliche Schularbeiten geben? Muss für beide Leistungsniveaus dieselbe Aufgabenstellung angeboten werden, abgestuft nach Komplexitätsgrad?

Einheitliche Schularbeiten sind nicht zwingend vorgesehen. Es ist jedoch sicherzustellen, dass Schüler/innen, die dem Leistungsniveau „Standard" zugeordnet sind, ein „Sehr gut" und „Gut" im Leistungsniveau „Standard" erreichen können. Diese Beurteilungen entsprechen dem „Befriedigend" und Genügend" im Leistungsniveau „Standard AHS".
Im Sinne der Durchlässigkeit zwischen den Leistungsniveaus ist bei den Aufgabenstellungen im Unterricht, bei den Schularbeiten und bei sonstigen Formen der Leistungsfeststellung darauf zu achten, dass die Schüler/innen gefordert werden. Dies ist unerlässlich, um dem gesetzlichen Auftrag zu entsprechen, die Schüler/innen möglichst zum Leistungsniveau „Standard AHS" zu führen. Einheitliche Formen der Leistungsfeststellung dienen auch dazu, ein Auseinanderdriften der Leistungsansprüche in allenfalls eingerichteten dauerhaften Gruppen zu verhindern.

Können/sollen bei dauerhafter Gruppenbildung unterschiedliche Schularbeiten, die auf das jeweilige Leistungsniveau abgestimmt sind, verwendet werden?

Die Aufgabenstellungen können sich in den unterschiedlichen Gruppen unterscheiden. Dies gilt in erster Linie für den Komplexitätsgrad der Aufgaben. Es wird jedoch dringend empfohlen, dass sich die Lehrpersonen hinsichtlich der im Unterricht und bei den Schularbeiten behandelten Lerninhalte abstimmen, um die Durchlässigkeit zwischen den Leistungsniveaus auch bei dauerhafter Gruppenbildung zu gewährleisten. Zu berücksichtigen ist weiters, dass die Leistungsbeurteilung einer Sachnorm und keinesfalls einer Sozialnorm zu folgen hat. Darüber hinaus zeigen Ergebnisse der Wirksamkeitsforschung (zuletzt in der breit angelegten London Challenge), dass nur hohe Ansprüche auch zur Verbesserung der Leistungen im gesamten Leistungsspektrum führen.

Wenn die Leistungen von mehr als der Hälfte der Schüler/innen bei einer Schularbeit mit „Nicht genügend“ zu beurteilen sind, so ist die Schularbeit mit neuer Aufgabenstellung aus demselben Lehrstoffgebiet einmal zu wiederholen. Wenn die Möglichkeit der Förderung in dauerhaften Schüler/innengruppen ab der 6. Schulstufe gewählt wird, ist in diesem Fall das Ergebnis der Gruppe oder das Ergebnis der Klasse ausschlaggebend?

Werden bei dauerhaft eingerichteten Gruppen bei einer Schularbeit mehr als der Hälfte der Leistungen der Schüler/innen einer Gruppe mit „Nicht genügend“ beurteilt, so ist die Schularbeit in dieser Gruppe zu wiederholen.

Müssen Schularbeiten bei dauerhafter Gruppenbildung in beiden Gruppen zur gleichen Zeit stattfinden?

Es ist dringend zu empfehlen, dass Schularbeiten bei dauerhafter Gruppenbildung zur gleichen Zeit stattfinden. Unterschiedliche Schularbeitstermine könnten allfällige Wechsel der Zuordnung zu einem Leistungsniveau beeinträchtigen. Darüber hinaus kann sich eine zeitliche Verschiebung der Belastungsspitzen für die Schüler/innen im Hinblick auf die anderen Unterrichtsgegenstände negativ auswirken.

Schriftliche Erläuterungen und Reflexionsgespräche

Ist die ergänzende differenzierende Leistungsbeschreibung (EDL) nur mit dem Jahreszeugnis auszustellen oder auch mit der Schulnachricht?

Die ergänzende differenzierende Leistungsbeschreibung ist – wie bisher – sowohl mit der Schulnachricht als auch mit dem Jahreszeugnis auszustellen.

Ist die EDL nun gegenstandsbezogen zu erstellen und wer ist für die Erstellung zuständig?

Nein. Die Bestimmungen in Bezug auf Inhalt und Erstellung der EDL haben sich nicht geändert. Die bisherige Regelung wird weitergeführt, wonach die ergänzende differenzierende Leistungsbeschreibung eine verbale Beschreibung der Leistungsstärken sowie Lernfortschritte des Schülers bzw. der Schülerin darstellt, die ihnen gemeinsam mit der Schulnachricht und dem Zeugnis auszustellen ist. Idealerweise wird sie vom Klassenteam der Lehrpersonen erstellt, um möglichst viele Stärken und Dispositionen adressieren zu können. Das Zentrum für lernende Schulen, (nunmehr: National Competence Centre für lernende Schulen) hat dazu 2012 eine Handreichung erstellt, die in den Grundzügen nach wie vor Gültigkeit hat und als Anleitung dienen soll. Diese Handreichung finden Sie hier:
https://www.lernende-schulen.at/course/view.php?id=62

Welche Unterlagen können für das Verfassen von schriftlichen Erläuterungen herangezogen werden?

Grundsätzlich können alle (sowohl standardisierte als auch freie) Dokumentationen des Lern- und Entwicklungsstandes als Grundlage für die schriftlichen Erläuterungen dienen. Die vom BMBWF erstellten (Pilot-)Kompetenzraster bieten sich als qualitätsgesicherte Instrumente besonders an.

Können auch nur für einzelne Fächer gegenstandsbezogene schriftliche Erläuterungen ausgegeben werden (z.B. zusätzlich zu D, M, E)?

Nein, eine Einschränkung der schriftlichen Erläuterungen auf einzelne Gegenstände ist nicht zulässig. Die mit der Schulnachricht und dem Jahreszeugnis verpflichtend zu erstellende Ergänzende differenzierende Leistungsbeschreibung bietet jedoch die Möglichkeit, die Leistungsstärken sowie Lernfortschritte der Schülerinnen und Schüler zu erläutern.

Förderunterricht

Muss eine Schülerin/ein Schüler verpflichtend einen Förderkurs besuchen, wenn sie oder er dem jeweils anderen Leistungsniveau zugeordnet wird.

Schülerinnen und Schüler sind grundsätzlich nach Maßgabe ihrer individuellen Lern- und Leistungsfähigkeit zu fördern und nach Möglichkeit zum Bildungsziel des Leistungsniveaus „Standard AHS“ zu führen. Die Entscheidung, ob eine Schülerin bzw. ein Schüler, die bisher nach dem Leistungsniveau „Standard“ unterrichtet wurde und nunmehr dem Leistungsniveau „Standard AHS“ zugeordnet wird, einer zusätzlichen Fördermaßnahme bedarf um die erhöhten Anforderungen erfüllen zu können, obliegt der Einschätzung der verantwortlichen Lehrkraft.

Ein Schüler bzw. eine Schülerin, die nach dem Leistungsniveau „Standard AHS“ unterrichtet wird, darf nur dann dem Leistungsniveau „Standard“ zugeordnet werden, wenn vorher nachweislich alle möglichen Fördermaßnahmen ausgeschöpft wurden.

Kann der Förderunterricht auch außerschulisch abgedeckt werden, wenn beispielsweise die Personalressourcen am Standort fehlen?

Schüler/innen haben das Recht auf individuelle Förderung nach Maßgabe ihrer Fähigkeiten. Neben den im Unterrichtsgeschehen stattfindenden Fördermaßnahmen sind die in den Stundentafeln des Lehrplans ausgewiesenen Ressourcen für Freifächer und Unverbindliche Übungen entsprechend der Bedarfe am Standort einzusetzen. Bei der Planung des Angebots an Freifächern und Unverbindlichen Übungen ist daher zu berücksichtigen, dass Schülerinnen und Schülern, die außerhalb des stundenplanmäßigen Unterrichts zusätzliche Unterstützung

benötigen, um die grundlegenden Kompetenzen gesichert zu erwerben, entsprechende Förderangebote zur Verfügung stehen.

FAQs zu Volksschule und Mittelschule

Sind schriftliche Erläuterungen auch für a.o. Schüler/innen verpflichtend?

Ja. Treffen für außerordentliche Schülerinnen und Schüler die Voraussetzungen zu, dass eine Beurteilung der Leistungen in den einzelnen Pflichtgegenständen erfolgen kann, so hat diese in der Schulnachricht/dem Jahreszeugnis/der Schulbesuchsbestätigung in den einzelnen Pflichtgegenständen zu erfolgen. In der Volksschule sind dieser Beurteilung durch Ziffernnoten jedenfalls schriftliche Erläuterungen beizufügen, in der Mittelschule dann, wenn es einen Beschluss des Klassen- bzw. Schulforums gibt, dass der Beurteilung durch Ziffernnoten schriftliche Erläuterungen beizufügen sind.

Was genau ist unter folgender Formulierung zu verstehen: „Jeder Anhang sowie jede schriftliche Erläuterung sind so mit dem Zeugnis zu verbinden, dass nachträgliches Austauschen des Anhanges bzw. der Erläuterung nicht möglich ist.“?

Die schriftliche Erläuterung sollte jedenfalls folgende Elemente enthalten: Name der Schülerin/des Schülers, Name und Unterschrift der Klassenlehrerin/des Klassenlehrers bzw. der Klassenvorständin/des Klassenvorstandes, Rundsiegel und Bezeichnung der Schule sowie das Ausstellungsdatum. Das nachträgliche Austauschen ist durch die eigenhändigen Unterschriften, das Rundsiegel und die Bezeichnung der Schule verunmöglicht. Allenfalls kann die schriftliche Erläuterung an das Zeugnis mit einer Heftklammer angehängt werden.

An Volks-, Sonder- und Mittelschulen sind regelmäßig Gespräche zwischen Lehrer/in, Schüler/in und Erziehungsberechtigten zu führen, in denen der Leistungsstand und gegebenenfalls Fördermaßnahmen erörtert werden sollen. Was bedeutet in diesem Zusammenhang „regelmäßig“ und wie ausführlich müssen diese Gespräche sein?

„Regelmäßig“ bedeutet, dass zumindest einmal pro Schuljahr ein derartiges Gespräch zu führen ist. Es können jedoch auch zwei oder mehr Gespräche pro Schuljahr geführt werden. Die Entscheidung darüber ist grundsätzlich am Standort zu treffen und orientiert sich im Einzelfall an pädagogischen Notwendigkeiten. Die Dauer der Gespräche ist jedenfalls so festzulegen, dass ausreichend Zeit für die gemeinsame Erörterung des Leistungsstandes und die Vereinbarung allfälliger Fördermaßnahmen zur Verfügung steht. Erfahrungsgemäß sind dafür ca. 20-30 Minuten pro Gespräch jedenfalls notwendig.

Müssen KEL-Gespräche auch für a.o. Schüler/innen angeboten werden?

Ja. Regelmäßige Gespräche zwischen Lehrer/in, Schüler/in und Erziehungsberechtigten sind unabhängig vom Status der Schüler/innen durchzuführen.

Welche Maßnahmen können ergriffen werden, wenn Schüler/innen dem verpflichtenden Förderunterricht fernbleiben?

Förderunterricht ist Unterricht. Wird eine Verpflichtung zur Teilnahme am Förderunterricht ausgesprochen, ist dieser zu absolvieren. Das unentschuldigte Fernbleiben ist daher entsprechend der Bestimmungen zum unentschuldigten Fernbleiben vom Unterricht zu ahnden.